



# **TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE KANTONALE PENSIONS KASSE (PENSIONS KASSENGESETZ; PKG)**

**Bericht an den Landrat**

|              |                                                         |         |         |                |              |
|--------------|---------------------------------------------------------|---------|---------|----------------|--------------|
| Titel:       | Pensionskassengesetz                                    | Typ:    | Bericht | Version:       |              |
| Thema:       | Bericht an den Landrat                                  | Klasse: |         | FreigabeDatum: | 06.07.17     |
| Autor:       | Marco Hofmann                                           | Status: |         | DruckDatum:    | 23.05.17     |
| Ablage/Name: | Bericht_TR Pensionskassengesetz_Bericht an den Lan.docx |         |         | Registratur:   | 2016.NWFD.45 |

**Inhalt**

|          |                                                                      |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                         | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Auswertung Vernehmlassung .....</b>                               | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Ausgangslage .....</b>                                            | <b>5</b>  |
| 3.1      | Umwandlungsverluste der Pensionskasse Nidwalden .....                | 5         |
| 3.2      | Kompetenzregelung in der Pensionskassengesetzgebung .....            | 6         |
| 3.2.1    | Finanzierung der Pensionskasse .....                                 | 6         |
| 3.2.2    | Leistungen der Pensionskasse .....                                   | 6         |
| 3.2.3    | Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds.....                         | 6         |
| 3.2.4    | Fazit für Massnahmen zur Verhinderung von Umwandlungsverlusten ..... | 7         |
| 3.3      | Massnahmen zur Beseitigung der Umwandlungsverluste .....             | 7         |
| 3.3.1    | Massnahmen der Pensionskasse .....                                   | 7         |
| 3.3.2    | Einlagen aus dem Teuerungsfonds .....                                | 9         |
| 3.3.3    | Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen .....                        | 9         |
| 3.4      | Anhörung Anpassung Vorsorgereglement .....                           | 10        |
| <b>4</b> | <b>Regelungsinhalt der Gesetzesänderung.....</b>                     | <b>10</b> |
| 4.1      | Änderung des Verwendungszwecks für die Mittel im Teuerungsfonds..... | 10        |
| 4.2      | Gründe für die Zweckänderung.....                                    | 11        |
| 4.3      | Folgen bei Ablehnung der Gesetzesänderung .....                      | 11        |
| <b>5</b> | <b>Auswirkungen der Vorlage .....</b>                                | <b>12</b> |
| 5.1      | Auf den Kanton.....                                                  | 12        |
| 5.2      | Auf die Pensionskasse .....                                          | 12        |
| 5.3      | Für die Rentnerinnen und Rentner.....                                | 12        |
| <b>6</b> | <b>Terminplan .....</b>                                              | <b>12</b> |

## 1 Zusammenfassung

Der Kanton Nidwalden regelt die Finanzierung der Pensionskasse im Gesetz. Deshalb darf er die Leistungen nicht selber bestimmen. Dies wäre bundesrechtswidrig. Für Festlegung der Leistungen ist der Verwaltungsrat der Pensionskasse verantwortlich. Dieser legt die Leistungen im Vorsorgereglement fest. Zudem hat er gemäss Art. 19 des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) die Kompetenz, die Prozentsätze der Spar- und Risikobeiträge in einem klar begrenzten Umfang zu erhöhen.

Will die Pensionskasse Massnahmen zur Verhinderung von Umwandlungsverlusten ergreifen, ist die Kompetenzregelung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und PKG zu beachten. Zusammenfassend ergibt sich folgende Ausgangslage:

- **Leistungsanpassungen** muss der Verwaltungsrat beschliessen (Art. 21 PKG).
- Bei der **Änderung der Finanzierung** muss grundsätzlich das Pensionskassengesetz angepasst werden. Der Verwaltungsrat hat aber die Möglichkeit, die Höhe der wiederkehrenden Beiträge in einem klar begrenzten Umfang zu erhöhen (Art. 19 PKG).
- Über die **Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds** entscheidet der Verwaltungsrat. Der Verwendungszweck ist gemäss Art. 34 PKG aber stark eingeschränkt, so dass der Handlungsspielraum nur sehr gering ist. Die Mittel im Teuerungsfonds dürfen nur für Teuerungsanpassungen der laufenden Renten verwendet werden.

Aktuell sieht das Vorsorgereglement der Pensionskasse Nidwalden im Anhang 4 vor, dass der Umwandlungssatz (UWS) im Rücktrittsalter 65 von 6.3 Prozent (2016) jährlich um 0.1 Prozentpunkte auf 5.7 Prozent im Jahre 2022 fällt. Neu wird der Umwandlungssatz ab 2018 um jährlich 0.15 Prozentpunkte sinken, sodass im Jahr 2023 der Wert von 5.3 Prozent erreicht wird.

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse hat die Erhöhung der Sparbeiträge der Altersklasse 25 bis 44 um je 0.5 Prozent für Arbeitnehmende und Arbeitgebende (AN und AG) und jene der Altersklasse 45 bis 65 um je 1.0 Prozent beschlossen. Damit die Umwandlungssätze nicht noch weiter gesenkt werden müssen, werden die Risikobeiträge für alle Altersklassen um je 0.5 Prozent (AN und AG) erhöht.

Zudem empfiehlt der Verwaltungsrat die Abfederung der höchsten Leistungseinbussen durch individuelle Einlagen aus dem Teuerungsfonds. Die teils erheblichen Leistungseinbussen für Neurentnerinnen und Neurentner sollen dank diesen Einlagen auf eine Einbusse von maximal 3 Prozent begrenzt werden. Dadurch wird das Massnahmenpaket sozialverträglich ausgestaltet.

Diese Massnahmen kann der Verwaltungsrat nicht selber beschliessen, da der Verwendungszweck des Teuerungsfonds gemäss Art. 34 PKG eingeschränkt ist. Das Pensionskassengesetz muss angepasst werden.

**Gegenstand dieses Gesetzgebungsprojekts bildet nur die Änderung von Art. 34 PKG.** Alle anderen Massnahmen zur Verhinderung von Umwandlungsverlusten bedingen keine Gesetzesänderungen.

## 2 Auswertung Vernehmlassung

Die Teilrevision in Artikel 34 des Pensionskassengesetzes wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt. Die Massnahmen bezüglich der Senkung des Umwandlungssatzes sowie der Erhöhung der Spar- und Risikobeiträge und die Verwendung des Teuerungsfonds

fonds zur Abfederung der Leistungseinbussen für Neurentnerinnen und Neurentner werden begrüsst.

Zwei Arbeitnehmervertretungen stellen den Antrag, dass die laufenden Renten bei einer Unterdeckung verhältnismässig gekürzt werden können.

### **Stellungnahme Regierungsrat zu Verzicht auf Antrag SGPV und LVN**

Gestützt auf Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG können laufende Renten lediglich im Umfang der in den letzten 10 Jahren freiwillig gewährten Erhöhungen gekürzt werden. Zudem muss sich die Kasse in Unterdeckung befinden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet. Diese Regelung gilt aufgrund von Art. 49 Abs. 2 Ziff. 16 BVG auch für den überobligatorischen Teil. Diese gesetzliche Bestimmung fand im Urteil A-7617/2015 des Bundesverwaltungsgerichts am 15.2.2017 vorbehaltlose Bestätigung.

Da sich die PKNW nicht in Unterdeckung befindet, vor allem aber weil in den letzten 10 Jahren keine freiwilligen Rentenerhöhungen durch die PKNW gewährt wurden, kann auf die laufenden Renten nicht zugegriffen werden.

Zusätzlich zur rechtlichen Unmöglichkeit erachtet der Regierungsrat als wichtig, den Rentnerinnen und Rentnern eine Einkommenssicherheit zu gewähren. Nachträgliche Rentenkürzungen gefährden diese Sicherheit. Rentnerinnen und Rentner, welche früher mit einem höheren Umwandlungssatz zurücktreten konnten, taten dies zudem in Anwendung der damals geltenden vorsorgerechtlichen Bestimmungen. Bei ihren Entscheidungen in Zusammenhang mit der Pensionierung bildeten die damals geltenden Parameter die Grundlage. Mit einem nachträglichen Eingriff in die Renten werden die Regeln rückwirkend geändert. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die damals geltenden Berechnungsparameter zu jener Zeit durchaus als richtig und angemessen taxiert wurden.

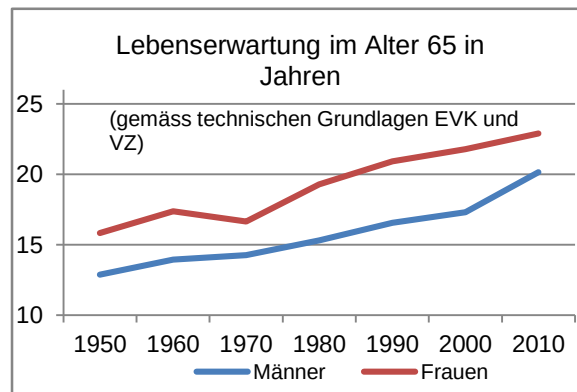
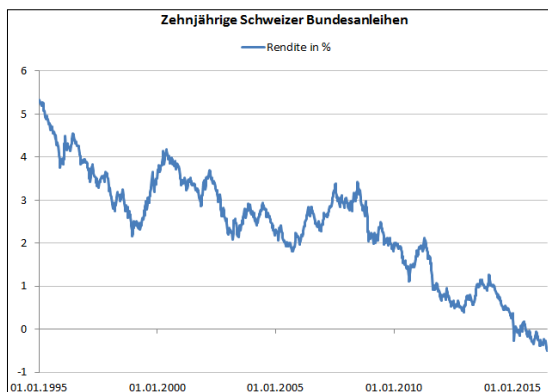
Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird auf die separaten Ausführungen verwiesen.

## **3 Ausgangslage**

### **3.1 Umwandlungsverluste der Pensionskasse Nidwalden**

Die Pensionskasse Nidwalden wies per 31. Dezember 2015 einen Deckungsgrad von 99.7 Prozent aus. Unter anderem ist diese Unterdeckung Folge der zu hohen Umwandlungssätze, die zu Umwandlungsverlusten (Barwert der Rente grösser als Sparguthaben) geführt haben.

Die Umwandlungsverluste sind auf das Tiefzinsumfeld sowie die stetige Zunahme der Lebenserwartung zurückzuführen. Annahmen, welche im Rahmen des letzten Gesetzgebungsprozesses (Ausfinanzierung und Verselbständigung der Kasse per 1. Januar 2014) getroffen wurden, traten nicht ein. Namentlich hatte niemand mit einem Abrutschen der Zinsen in den negativen Bereich gerechnet.



Umwandlungsverluste müssen von der Kasse aus eigenen Mitteln gedeckt werden. Ist eine Unterdeckung die Folge, sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Diese belasten die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden.

Um dies zu vermeiden, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Leistungen korrekt, d.h. vollumfänglich finanziert sind. Nur so kann der vielkritisierten Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Pensionierten Einhalt geboten werden.

## **3.2 Kompetenzregelung in der Pensionskassengesetzgebung**

### **3.2.1 Finanzierung der Pensionskasse**

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) schreibt in Art. 50 vor, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften - wie der Kanton Nidwalden - für ihre Pensionskasse entweder die Leistungen oder die Finanzierung regeln dürfen.

Der Kanton Nidwalden hat sich entschieden, die Finanzierung (und nicht die Leistungen) gesetzlich zu regeln. Diese Finanzierungsbestimmungen sind im Gesetz vom 25. September 2013 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) verankert. Dort legt der Kanton die Höhe der wiederkehrenden Beiträge (Sparbeiträge und Risikobeiträge) fest. Dem obersten Organ der Pensionskasse (Verwaltungsrat) wurde die Ermächtigung eingeräumt, die gesetzlich festgelegten Beiträge in einem begrenzten Umfang zu erhöhen (Art. 19 PKG).

### **3.2.2 Leistungen der Pensionskasse**

Da der Kanton Nidwalden die Finanzierung der Pensionskasse regelt, darf er die Leistungen nicht selber in einem Gesetz bestimmen. Dies wäre bundesrechtswidrig. Für die Festlegung der Leistungen ist der Verwaltungsrat der Pensionskasse verantwortlich. Er legt die Leistungen im Vorsorgereglement fest. Zudem hat er gemäss Art. 19 PKG die Kompetenz, die Prozentsätze der Spar- und Risikobeiträge in einem klar begrenzten Umfang zu erhöhen.

### **3.2.3 Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds**

Bis im Dezember 2013 leisteten sowohl die aktiv versicherten Personen als auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Teuerungsbeiträge. Diese Beiträge wurden in den Teuerungsfonds zweckgebunden zur Anpassung der Renten an die Teuerung eingelegt.

Am 1. Januar 2014 ist das neue Pensionskassengesetz in Kraft getreten. Auf die Erhebung von Teuerungsbeiträgen wurde verzichtet. Gleichzeitig wurde in Art. 34 PKG festgelegt, wie die Mittel im Teuerungsfonds verwendet werden müssen. Gemäss Art. 34 PKG musste die Pensionskasse die Mittel im Teuerungsfonds als technische Rückstellungen verbuchen. Die technischen Rückstellungen umfassen aktuell Fr. 4.7 Mio.

Die Verwendung dieser Mittel ist gemäss Art. 34 PKG eingeschränkt. Sie dienen zur Finanzierung künftiger Anpassungen an die laufenden Renten. Die Pensionskasse hat in Art. 11 Abs. 2 des Rückstellungsreglements vom 10. Dezember 2015 zudem verankert, dass diese technischen Rückstellungen frühestens im Jahr 2022 für Teuerungsanpassungen verwendet werden dürfen (es sei denn, die Pensionskasse weise vorher eine Wertschwankungsreserve aus, die 75 Prozent der Zielgrösse erreiche).

Der Verwendungszweck der Mittel im Teuerungsfonds ist gesetzlich somit stark eingeschränkt. Der Kanton schreibt der Pensionskasse vor, dass der Teuerungsfonds nur für Teuerungsanpassungen verwendet werden darf. Der Verwaltungsrat ist an diese gesetzliche Vorgabe gebunden.

Diese Regelung ist aus zweierlei Gründen nicht mehr zweckmässig. Einerseits profitieren von Teuerungsanpassungen unter anderem auch diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die noch einen hohen Umwandlungssatz geniessen. Andererseits ist nicht absehbar, dass der Wert von 75 Prozent der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bald erreicht wird.

### 3.2.4 Fazit für Massnahmen zur Verhinderung von Umwandlungsverlusten

Will die Pensionskasse Massnahmen zur Verhinderung von Umwandlungsverlusten ergreifen, ist die Kompetenzregelung gemäss BVG und PKG zu beachten. Zusammenfassend ergibt sich folgende Ausgangslage:

- **Leistungsanpassungen** muss der Verwaltungsrat beschliessen (Art. 21 PKG).
- Bei der **Änderung der Finanzierung** muss grundsätzlich das Pensionskassengesetz angepasst werden. Der Verwaltungsrat hat aber die Möglichkeit, die Höhe der wiederkehrenden Beiträge in einem klar begrenzten Umfang zu erhöhen (Art. 19 PKG).
- Über die **Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds** entscheidet der Verwaltungsrat. Der Verwendungszweck ist gemäss Art. 34 PKG aber stark eingeschränkt, so dass der Handlungsspielraum nur sehr gering ist. Die Mittel im Teuerungsfonds dürfen nur für Teuerungsanpassungen der laufenden Renten verwendet werden.

## 3.3 Massnahmen zur Beseitigung der Umwandlungsverluste

### 3.3.1 Massnahmen der Pensionskasse

#### 3.3.1.1 Grundsatz

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Nidwalden hat aufgrund der anfallenden Umwandlungsverluste am 28. November 2016 folgende Massnahmen beschlossen:

1. Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes im Rücktrittsalter 65 auf 5.30 Prozent (ab 2023)
2. Erhöhung der Spar- und Risikobeiträge zum Erhalt des Leistungsniveaus

Zusammenfassend können die Eckwerte der durch die Pensionskasse beschlossenen Lösung wie folgt dargestellt werden:

| Umwandlungssatz<br>2023 | Risikobeiträge                      | Erhöhung Sparbeiträge                                               | Leistungsziel |
|-------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---------------|
| 5.30%                   | Erhöhung um je<br>0.5 % (AN und AG) | je 0.5 % (bis Alter 44) bzw.<br>je 1.0 % ab Alter 45 (AN und<br>AG) | bleibt gleich |

Diese Massnahmen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Verwaltungsrat passt das Vorsorgereglement auf diesen Zeitpunkt entsprechend an. Die aktiven Versicherten werden bereits im Januar 2017 umfassend informiert.

#### 3.3.1.2 Senkung der Umwandlungssätze

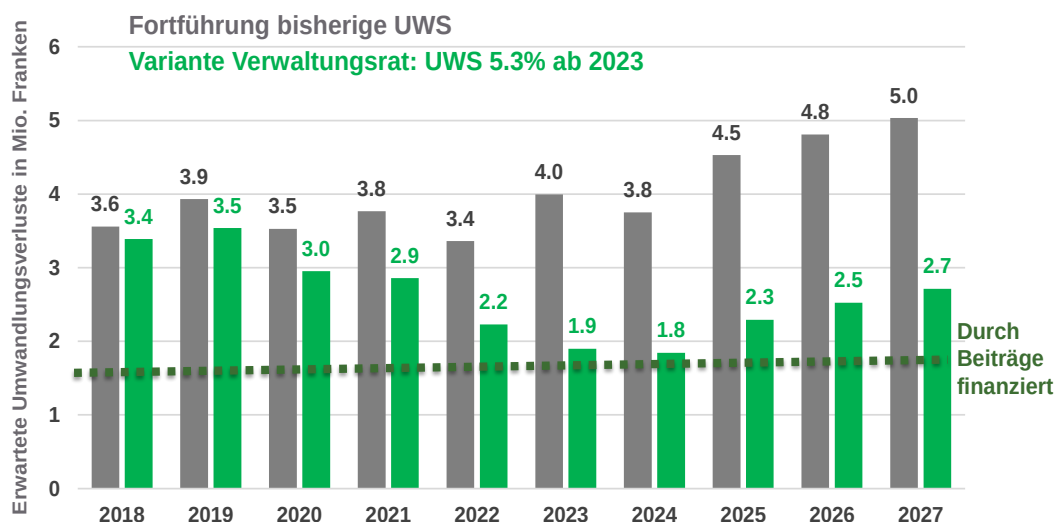
Aktuell sieht das Vorsorgereglement der Pensionskasse Nidwalden im Anhang 4 vor, dass der Umwandlungssatz (UWS) im Rücktrittsalter 65 von 6.3 Prozent (2016) jährlich um 0.1 Prozentpunkte auf 5.7 Prozent im Jahre 2022 fällt. Neu wird der Umwandlungssatz ab 2018 um jährlich 0.15 Prozentpunkte sinken, sodass im Jahr 2023 der Wert von 5.3 Prozent erreicht wird. Auch der heute geltende Umwandlungssatz bei einer vorzeitigen Pensionierung

wird entsprechend gesenkt; nachstehend wird jedoch nur der Umwandlungssatz bei Alter 65 (ordentliche Pensionierung) dargestellt.

| Umwandlungssätze           | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  | 2023  |
|----------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| im Alter 65: <b>bisher</b> | 6.30% | 6.20% | 6.10% | 6.00% | 5.90% | 5.80% | 5.70% | 5.70% |
| im Alter 65: <b>neu</b>    | 6.30% | 6.20% | 6.05% | 5.90% | 5.75% | 5.60% | 5.45% | 5.30% |

Sämtliche Renten mit Rentenbeginn vor 2018 sind von der weitergehenden Senkung der Umwandlungssätze nicht betroffen. Die Senkung der Renten für diejenigen Personen, die bereits in Pension sind, wäre bundesrechtswidrig.

Wie sich die Senkung der Umwandlungssätze ab 2018 auf die zukünftigen Umwandlungsverluste auswirkt, geht aus folgender Grafik hervor:



### 3.3.1.3 Erhöhung der Spar- und Risikobeiträge

Zum Erhalt des reglementarischen Leistungszieles ergreift der Verwaltungsrat der Pensionskasse kompensierende Massnahmen:

- **Erhöhung der Sparbeiträge:**  
Das Pensionskassengesetz räumt der Pensionskasse in Art. 19 das Recht ein, die Sparbeiträge innerhalb vordefinierter Bandbreiten zu verändern, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise beim Eintreten des Vorsorgefalls zu gewährleisten. Dieser vom PKG vorgesehene Spielraum wird in den beschlossenen Massnahmen genutzt, aber nicht vollständig ausgeschöpft.
- **Erhöhung der Risikobeiträge:**  
Die Risikobeiträge dürfen gemäss Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 um je einen Prozentpunkt verändert werden, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um das Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisiko zu tragen. Auch dieses Potenzial wird nur zur Hälfte genutzt.



Der Verwaltungsrat der Pensionskasse hat die Erhöhung der Sparbeiträge der Altersklasse 25 bis 44 um je 0.5 Prozent für Arbeitnehmende und Arbeitgebende (AN und AG) und jene der Altersklasse 45 bis 65 um je 1.0 Prozent beschlossen. Damit die Umwandlungssätze nicht noch weiter gesenkt werden müssen, werden die Risikobeiträge für alle Altersklassen um je 0.5 Prozent (AN und AG) erhöht.

| Alter   | Spar- und Risikobeiträge in % des versicherten Lohnes |                       |                      |                       |                       |                      |
|---------|-------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
|         | AN-Beiträge total ALT                                 | AN-Beiträge total NEU | Differenz AN-Beitrag | AG-Beiträge total ALT | AG-Beiträge total NEU | Differenz AG-Beitrag |
| 17 - 24 | 1.0                                                   | 1.5                   | 0.5                  | 1.0                   | 1.5                   | 0.5                  |
| 25 - 29 | 6.5                                                   | 7.5                   | 1.0                  | 7.0                   | 8.0                   | 1.0                  |
| 30 - 34 | 7.5                                                   | 8.5                   | 1.0                  | 8.0                   | 9.0                   | 1.0                  |
| 35 - 39 | 8.5                                                   | 9.5                   | 1.0                  | 9.0                   | 10.0                  | 1.0                  |
| 40 - 44 | 9.5                                                   | 10.5                  | 1.0                  | 10.0                  | 11.0                  | 1.0                  |
| 45 - 49 | 11.0                                                  | 12.5                  | 1.5                  | 11.5                  | 13.0                  | 1.5                  |
| 50 - 54 | 12.5                                                  | 14.0                  | 1.5                  | 13.0                  | 14.5                  | 1.5                  |
| 55 - 65 | 13.5                                                  | 15.0                  | 1.5                  | 14.0                  | 15.5                  | 1.5                  |

### 3.3.2 Einlagen aus dem Teuerungsfonds

Zudem empfiehlt der Verwaltungsrat die Abfederung der höchsten Leistungseinbussen durch individuelle Einlagen aus dem Teuerungsfonds. Die teils erheblichen Leistungseinbussen für Neurentnerinnen und Neurentner sollen dank diesen Einlagen auf eine Einbusse von 3 Prozent begrenzt werden. Dadurch wird das Massnahmenpaket sozialverträglich ausgestaltet.

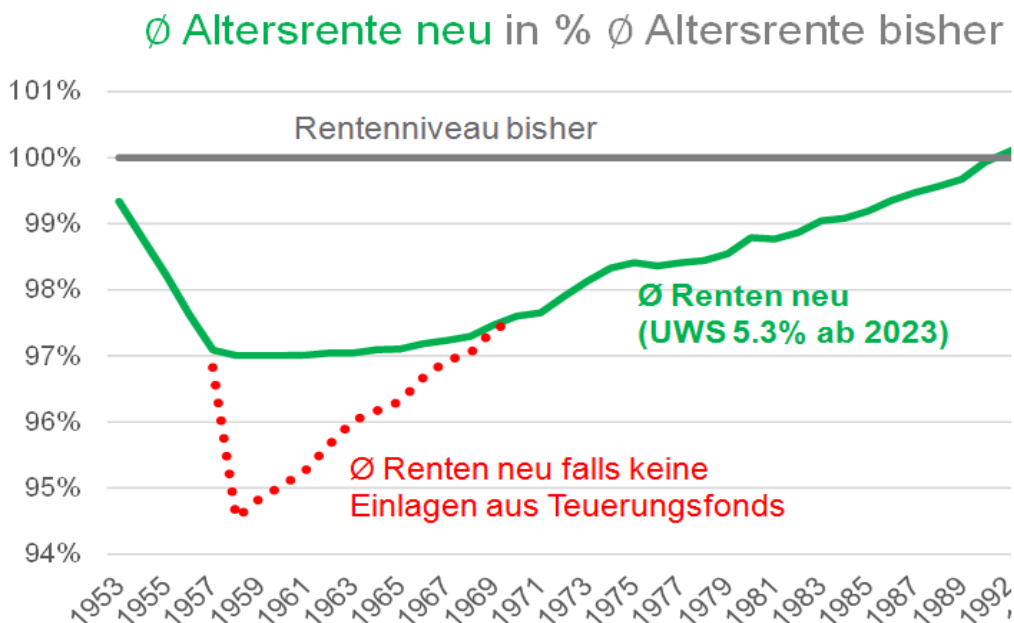
Diese Massnahmen kann der Verwaltungsrat nicht selber beschliessen, da der Verwendungszweck des Teuerungsfonds gemäss Art. 34 PKG eingeschränkt ist. Das Pensionskassengesetz muss angepasst werden.

**Gegenstand dieses Gesetzgebungsprojekts bildet nur die Änderung von Art. 34 PKG.** Alle anderen Massnahmen zur Verhinderung von Umwandlungsverlusten bedingen keine Gesetzesänderungen.

### 3.3.3 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen

Die Beitragserhöhung beträgt für Arbeitnehmende und Arbeitgebende durchschnittlich je rund 1 Prozent der AHV-pflichtigen Löhne.

Zudem haben die erwähnten Massnahmen vor allem für ältere Versicherte Leistungseinbussen zur Folge, da diese nicht mehr genügend lange im Sparprozess verbleiben können, um mit den höheren Sparbeiträgen eine vollständige Kompensation zu erzielen. Die **durchschnittlichen** Einbussen im Vergleich zum aktuellen Rentenniveau sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt:



Die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.3 Prozent widerspiegelt sich im roten bzw. grünen Kurvenverlauf. Beim grünen Kurvenverlauf (Rückgang auf 97 Prozent) sind die Einlagen aus dem Teuerungsfonds bereits berücksichtigt. Ohne entsprechende Einlagen wäre der rote Kurvenverlauf zu beachten.

Auch der Effekt der erhöhten Sparbeiträge bei den jüngeren Jahrgängen (Kurve steigt wieder auf 100 Prozent) ist aufgrund des Kurvenverlaufs erkennbar. Bei den jüngsten Versicherten wird die Leistungseinbusse durch die höheren Sparbeiträge vollumfänglich ausgeglichen. Mit anderen Worten wird also das modellmässige Leistungsziel über eine volle Karriere aufrechterhalten.

### 3.4 Anhörung Anpassung Vorsorgereglement

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2016 hat die Pensionskasse zur Anhörungsveranstaltung „Anpassung des Vorsorgereglements“ eingeladen und die entsprechenden Unterlagen zugestellt. An der Anhörungsveranstaltung vom 24. Oktober 2016 waren die Arbeitgeber, die Personalverbände sowie die landrätlichen Kommissionen Fiko und FGS eingeladen. Das Projekt wurde der Kommission FGS sowie dem Regierungsrat an seiner November Klausur vorgestellt. Die Anhörungsantworten konnten bis Mitte November 2016 der PK Nidwalden eingereicht werden. Bis auf die Anpassung des Teuerungsfonds gemäss Art. 34 PKG obliegt die Verantwortung dem Verwaltungsrat der Pensionskasse.

Bezüglich der Auswertung der Anhörungsantworten bezieht sich dieser Bericht nur auf den Teuerungsfonds. Die Verwendung des Teuerungsfonds gemäss dem Vorschlag des Verwaltungsrates wird grösstenteils unterstützt und die notwendige Teilrevision des PKG anerkannt.

Die PK Nidwalden hat im Januar 2017 die Versicherten informiert.

## 4 Regelungsinhalt der Gesetzesänderung

### 4.1 Änderung des Verwendungszwecks für die Mittel im Teuerungsfonds

Um die maximalen Leistungseinbussen aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes abzufedern, wird vorgeschlagen, das Pensionskassengesetz zu ändern. Art. 34 PKG soll angepasst werden. Neu sind diese Mittel aus dem ehemaligen Teuerungsfonds zur Abfederung der Leistungseinbussen im Rahmen von Umwandlungssatzsenkungen zu verwenden. Die

Regelung des Verwendungszwecks der Mittel gemäss Art. 34 PKG muss deshalb geändert werden.

Mit der geplanten Verwendung des Fonds von Fr. 4.7 Mio. können die maximalen Leistungseinbussen infolge der Senkung der Umwandlungssätze auf 3 Prozent begrenzt werden. Die Bestimmungen, wie die Mittel im Detail eingesetzt werden, würde die Pensionskasse selber erlassen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Einlage auf das individuelle Sparguthaben erst dann vorzunehmen, wenn eine Person in Pension geht. Es wäre zwar möglich, die Einlagen sofort mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen vorzunehmen. Dadurch würden aber auch aktiv versicherte Personen profitieren, welche nicht bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden in Pension gehen (Stellenwechsel vor der Pensionierung mit entsprechender Freizügigkeitsleistung). Der Zweck dieser Gesetzesänderung würde dadurch teilweise unterlaufen.

Da die Einlage erst mit der Pensionierung erfolgt, müssen voraussichtlich nicht alle Mittel aus dem Teuerungsfonds verwendet werden. Im Fonds dürften noch Mittel verbleiben. Der effektive Betrag dieser verbleibenden Rückstellungen ist jedoch erst ersichtlich, wenn die Personen um die Jahrgänge 1970 in Pension gegangen sind.

#### **4.2 Gründe für die Zweckänderung**

Angeichts der andauernden Null- oder sogar Negativteuerung werden die Mittel aus dem ehemaligen Teuerungsfonds mit der vorgeschlagenen Verwendung zur Abfederung von Leistungseinbussen adäquater eingesetzt. Dies gilt umso mehr, als die bereits laufenden Renten auf teils deutlich höheren Umwandlungssätzen basieren. Eine weitere Teuerungsanpassung dieser Renten wäre angesichts der wesentlich tieferen Umwandlungssätze bei Neurentnerinnen und Neurentnern stossend.

Die vorliegende Gesetzesänderung führt zu einer sozialverträglicheren Umsetzung bei der Senkung der Umwandlungssätze. Zudem tragen auch die aktuellen Rentnerinnen und Rentner indirekt einen Teil zur Stabilisierung der Pensionskasse bei, indem die Mittel im Teuerungsfonds nicht mehr für Teuerungsanpassungen eingesetzt werden. Die Änderung von Art. 34 PKG führt letztlich zu einer etwas faireren Lastenverteilung zwischen den Arbeitgebenden, den Arbeitnehmenden sowie den bisherigen Rentnerinnen und Rentnern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mittel aus dem Teuerungsfonds nicht rückwirkend zur Sanierung der Pensionskasse verwendet werden dürfen. Dadurch würden die Teuerungsbeiträge der Arbeitnehmerschaft (und Arbeitgeberschaft) rückwirkend als Sanierungsbeiträge umgedeutet. Dies wäre nicht zulässig. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Zwecks werden die Mittel zwar nicht mehr für Teuerungsanpassungen bei den laufenden Renten verwendet. Die Mittel werden jedoch – dem ursprünglichen Verwendungszweck entsprechend – weiterhin zugunsten der Rentnerinnen und Rentner eingesetzt. Insofern handelt es sich um eine rechtskonforme Zweckänderung von Art. 34 PKG. Neu profitieren einfach nur noch diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die mit einem tiefen Umwandlungssatz in Pension gehen müssen.

#### **4.3 Folgen bei Ablehnung der Gesetzesänderung**

Sollte der Landrat diese Gesetzesänderung bzw. die Änderung des Verwendungszweckes ablehnen, könnten die Leistungseinbussen nicht abgedeckt werden, d.h. es würden Renteneinbussen von teilweise gut 5 Prozent resultieren.

## **5 Auswirkungen der Vorlage**

### **5.1 Auf den Kanton**

Die Mittel im Teuerungsfonds sind in der Bilanz der Pensionskasse als technische Rückstellungen verbucht. Die Zweckänderung führt nicht zu einer finanziellen Belastung des Kantons. Die Gesetzesänderung ist aus kantonaler Sicht kostenneutral.

### **5.2 Auf die Pensionskasse**

Die Mittel im Teuerungsfonds werden sukzessive für die betroffenen Neupensionäre verwendet. Somit wird der Saldo dieses Fonds schleichend sinken. Dieser Prozess wird sich (ab dem Jahr 2022) über ca. 12 Jahre hinziehen. Weitergehende Auswirkungen auf die Bilanz oder Erfolgsrechnung der Kasse wird dieser Vorgang nicht zeitigen.

### **5.3 Für die Rentnerinnen und Rentner**

Rentnerinnen und Rentner hätten gemäss der geltenden Regelung unter Umständen langfristig mit Teuerungsanpassungen rechnen dürfen. Durch die Änderung des Verwendungszwecks werden keine Teuerungsanpassungen aus dem Teuerungsfonds mehr erfolgen. Die nächste Anpassung der Renten an die Teuerung wird somit alleine aus der finanziellen Kraft der Pensionskasse erfolgen müssen. Es ist damit zu rechnen, dass die nächste Anpassung dementsprechend verzögert gesprochen wird. Die vorliegende Revision betrifft somit diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die bereits in Pension sind, indem sie wohl mit einer verzögerten Auszahlung der nächsten Teuerungsanpassung rechnen müssen.

Gleichzeitig profitieren (künftige) Rentnerinnen und Rentner, die mit einem tiefen Umwandlungssatz in Pension gehen müssen. Die Mittel werden gezielt (und sozialverträglich) für diese Personengruppe eingesetzt. Die Leistungseinbusse infolge Senkung des Umwandlungssatzes wird auf 3 Prozent beschränkt.

## **6 Terminplan**

|                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| Verabschiedung durch RR:   | Mai 2017           |
| Vorberatende Kommissionen: | Juni /Juli 2017    |
| 1. Lesung im Landrat:      | 30. August 2017    |
| 2. Lesung im Landrat:      | 27. September 2017 |
| Referendumsfrist           | 2 Monate           |
| Inkrafttreten:             | 1. Januar 2018     |

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Ueli Amstad*

Landschreiber

*Hugo Murer*